

Bekanntmachung der Gemeinde Spardorf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 23/1 „Schulzentrum“, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 05.09.2022 Aktenzeichen Nr. 62.1 6100/154/VII/21 hat das Landratsamt Erlangen -Höchststadt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Spardorf für das Gebiet des „Schulzentrum“, hier 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 23/1 „Schulzentrum“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth im 1. Obergeschoss, SG 11 Zimmer Nr. 05 , Erlanger Str. 40, 91080 Uttenreuth bei Frau Malik per Telefon. 09131-5069-111 oder Frau Spähn per Telefon (0 91 31 -50 69-112) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ist ständig barrierefrei.

Allgemeine Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00Uhr

Mittwoch kein Parteiverkehr

Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich auch in digitaler Form auch auf der Internetseite der Gemeinde Spardorf unter (www.spardorf.vg-uttenreuth.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen – Bauleitplanung - zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitpläne o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Spardorf, den 14.10.2022

Gez. Wasielewski

.....

1. Bürgermeister